



Anlage 3

Tabelle der Entgeltsätze für die Teilnahme an der BVCD/DTV Campingplatz Klassifizierung

Seitens der Lizenzgeber und Lizenznehmer ist eine bundesweit einheitliche Entgeltfestlegung sicherzustellen. Die Entgeltsätze für die Teilnahme an der Klassifizierung werden durch die BVCD- Mitgliederversammlung verabschiedet. Die Entgeltsätze dienen der Abgeltung der Leistungen der Landesverbände (Lizenznehmer) im Rahmen der Durchführung der Klassifizierung und enthalten ebenso anteilig die Lizenzgebühren für den BVCD e. V. und die DTV Service GmbH.

1. Die nachfolgenden Entgeltsätze für die Teilnahme an der BVCD/DTV Campingplatz Klassifizierung wurden am 01. September 2014 mit Anwendung zum 01. Januar 2015 seitens der Mitgliederversammlung des BVCD e. V. verabschiedet.

Entgeltsätze für verbandsorganisierte Campingplätze:

(Hinweis: Mitglieder können sich nur durch ihren, für sie zuständigen, Landesverband klassifizieren lassen.)

- o 0 bis 100 Standplätze EUR 330,00 zzgl. der gesetzl. MwSt.
- o 101 bis 250 Standplätze EUR 480,00 zzgl. der gesetzl. MwSt.
- o 251 bis 400 Standplätze EUR 680,00 zzgl. der gesetzl. MwSt.
- o 401 bis 550 Standplätze EUR 780,00 zzgl. der gesetzl. MwSt.
- o ab 551 Standplätze EUR 880,00 zzgl. der gesetzl. MwSt.

Entgeltsätze für Nichtmitgliedsbetriebe:

- o 0 bis 100 Standplätze EUR 445,00 zzgl. der gesetzl. MwSt.
- o 101 bis 250 Standplätze EUR 660,00 zzgl. der gesetzl. MwSt.
- o 251 bis 400 Standplätze EUR 960,00 zzgl. der gesetzl. MwSt.
- o 401 bis 550 Standplätze EUR 1.120,00 zzgl. der gesetzl. MwSt.
- o ab 551 Standplätze EUR 1.260,00 zzgl. der gesetzl. MwSt.

2. Die unter Punkt 1 aufgeführten Entgeltsätze sind im Zuge der Anmeldung zur Teilnahme an der BVCD/DTV Campingplatz Klassifizierung an den Landesverband nach entsprechender Rechnungsstellung zu leisten. Diese Entgeltsätze gelten ebenso für Erst- als auch für Anschlussklassifizierungen. Ist ein zusätzlicher Bereisungstermin außerhalb des üblichen Klassifizierungsverfahrens erforderlich (Beschwerdemanagement I), sind die zusätzlich entstehenden Kosten in Abhängigkeit des Ergebnisses aufwandsbezogen vom Klassifizierungsnehmer oder Lizenzgeber zu tragen.

3. Die vom Lizenznehmer an die Campingplätze herauszugebenden BVCD/DTV-Campingplatzklassifizierungsurkunden, BVCD/DTV-Campingplatzklassifizierungsschilder und Gültigkeitsplaketten sowie Werbemittel sind zentral beim DTV (siehe § 4 (3 b) des Lizenzvertrags) zu bestellen. Hierfür ist seitens des Lizenznehmers ein gesondertes Entgelt an den DTV zu entrichten.

Berlin, 30. Oktober 2014